



Datum: 07.05.2019 Nr.: 25

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	482
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	485
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Einführung des Studienangebots „Jagdtechnik“	487
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Jagdtechnik“	488
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studienangebot „Jagdtechnik“	493

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.01.2016 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 5 Abs. 8 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2017 S. 753)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2019 (Nds. GVBl. S. 4), in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht unter die Sonderquoten nach §§ 7, 9 und 10 Hochschul-Vergabeverordnung fällt und
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Ergebnis einer Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 4.

§ 3 Aufsichtsarbeit

(1) Die Durchführung der Aufsichtsarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ (ZO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Je nach Ergebnis der Aufsichtsarbeit werden Ergebnispunkte vergeben. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die gemäß der ZO für eine ausreichende Leistung erforderliche Anzahl zutreffend beantworteter MC-Aufgaben erreicht, so erhält sie oder er die Ergebnispunktzahl

- 15, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- 14, wenn sie oder er mindestens 70 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- 13, wenn sie oder er mindestens 65 Prozent, aber weniger als 70 Prozent,
- 12, wenn sie oder er mindestens 60 Prozent, aber weniger als 65 Prozent,
- 11, wenn sie oder er mindestens 55 Prozent, aber weniger als 60 Prozent,
- 10, wenn sie oder er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 55 Prozent,
- 9, wenn sie oder er mindestens 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- 8, wenn sie oder er mindestens 40 Prozent, aber weniger als 45 Prozent,
- 7, wenn sie oder er mindestens 35 Prozent, aber weniger als 40 Prozent,
- 6, wenn sie oder er mindestens 30 Prozent, aber weniger als 35 Prozent,
- 5, wenn sie oder er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 30 Prozent,
- 4, wenn sie oder er mindestens 20 Prozent, aber weniger als 25 Prozent,
- 3, wenn sie oder er mindestens 15 Prozent, aber weniger als 20 Prozent,
- 2, wenn sie oder er mindestens 10 Prozent, aber weniger als 15 Prozent,
- 1, wenn sie oder er mindestens 5 Prozent, aber weniger als 10 Prozent,
- 0, wenn sie oder er keine oder weniger als 5 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Ergebnis der Aufsichtsarbeit

Es wird die nach § 3 Abs. 3 Sätze 3, 4 erreichte Ergebnispunktzahl zu Grunde gelegt.

c) Sofern die Bewertung der HZB ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend.

d) Berechnung der Verfahrenspunktzahl

Die Punktzahl der HZB nach Buchstabe a) wird mit 6 multipliziert, die Ergebnispunktzahl der Aufsichtsarbeit nach Buchstabe b) wird mit 4 multipliziert. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2006 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 21.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 841), außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Buchstabe c)): Umrechnung von Noten in Punkte

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 18.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 08.01.2019 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ haben bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten auf den berufsbezogenen molekularmedizinischen Gebieten der Biologie, der Chemie, der Physik und der Medizin nachzuweisen. ²Die Nachweise nach Satz 1 werden geführt durch eine Aufsichtsarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

§ 3 Aufsichtsarbeit

(1) ¹Die Aufsichtsarbeit soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Abschlüsse für das Studium im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf den Eignungsparameter der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Biologie, der Chemie, der Physik und der Medizin.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der Aufsichtsarbeit:

a) Die Aufsichtsarbeit findet einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel Ende Juli für ein Wintersemester durchgeführt. Die Aufsichtsarbeit wird in Räumen der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vorab im Internet durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Teilnahme an der Aufsichtsarbeit innerhalb einer in der Einladung genannten Frist in Textform bestätigen.

b) Die Aufsichtsarbeit wird als Multiple-Choice-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben. Aus jedem der vier Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 werden 20 MC-Aufgaben gestellt.

c) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes die Teilnahme an der Aufsichtsarbeit nicht bestätigt oder nach Bestätigung ihrer oder seiner Teilnahme zu der Aufsichtsarbeit nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Aufsichtsarbeit erneut teilzunehmen.

(3) ¹Maßstab für den Grad der besonderen Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor und der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 v.H. der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 v.H. unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt, und

b) die Bewerberin oder der Bewerber aus jedem der Fachgebiete nach Absatz 1 Satz 2 jeweils wenigstens 10 MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

³Das Ergebnis der Aufsichtsarbeit wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) ¹Zugleich treten außer Kraft:

a) die Ordnung über die Zulassung und über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 489) und

b) die Ordnung über die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004 S. 493).

²Die Ordnungen nach Satz 1 bleiben für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2019/20 weiter anzuwenden.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.02.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.04.2019 die Einführung des Studienangebots „Jagdtechnik“ zum Sommersemester 2019 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.02.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.04.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Jagdtechnik“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebot „Jagdtechnik“
(sonstiges Studienangebot) der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Studienangebot „Jagdtechnik“ ist ein Studienangebot der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

(2) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO).

²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 APO ist das Studienangebot „Jagdtechnik“ nicht modularisiert.

(4) ¹Die Zulassung zum Studienangebot „Jagdtechnik“ begründet keinen Anspruch auf Einschreibung als Studierende oder Studierender der Georg-August-Universität Göttingen.

²Eine Einschreibung allein auf Grund der Zulassung zu diesem Studienangebot ist ausgeschlossen.

§ 2 Qualifikationsziele; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studienangebot „Jagdtechnik“ dient der Qualifizierung von Studierenden der forstwissenschaftlichen Studiengänge. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, ihr Wissen über Jagdbetrieb und Hege, über den sicheren Umgang mit Jagdwaffen und Fanggeräten, die Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Jagdhunde und jagdliches Brauchtum unter Beweis zu stellen.

(2) Die Prüfung des Studienangebots „Jagdtechnik“ gliedert sich in folgende Teile:

a) die Schießprüfung mit Büchse und Flinte sowie

b) mündlich-praktische Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten

nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

(3) ¹Die erfolgreiche Absolvierung des Studienangebots „Jagdtechnik“ in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung der Module „Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde inkl. Jagdrecht“ (B.Forst.1104) und „Wildbiologische Artenkenntnisse“ (B.Forst.1216) des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ ist gemäß § 15 Nr. 1 der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung in Niedersachsen vom 30.08.2005 (Nds. GVBl. S 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2012 (Nds. GVBl. 80) der Jägerprüfung gleichgestellt. ²Mit dem Bachelorzeugnis in Verbindung mit dem Zertifikat „Jagdtechnik“ kann der erste Jahresjagdschein beantragt werden.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Studierenden, die das Studienangebot „Jagdtechnik“ absolvieren möchten, wird dringend geraten, das Wahlpflichtmodul „Wildbiologische Artenkenntnisse“ (B.Forst.1216) im Rahmen ihres Bachelorstudiums erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen; Zulassung

(1) ¹Die Zulassung zu dem Studienangebot „Jagdtechnik“ ist auf 40 Studierende des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ je Studienjahr begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Fakultäten zu diesem Studienangebot ist ausgeschlossen. ²Auf Antrag können Studierende forstwissenschaftlicher Master-Studiengänge der Universität Göttingen zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) ¹Zugangsvoraussetzung sind die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls „Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde“ (B.Forst.1104) sowie der Nachweis von insgesamt wenigstens 30 C im Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“. ²Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen dieses Studienangebots erbracht werden.

(3) Ein Antrag auf Teilnahme am Studienangebot „Jagdtechnik“ ist jeweils bis zum Ablauf des 15.12. (Ausschlussfrist) zu stellen.

(4) Wollen mehr Studierende das Studienangebot „Jagdtechnik“ belegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Leistungsstand (erfolgreich absolvierte Anrechnungspunkte je Fachsemester zum Zeitpunkt der Bewerbung) an Bewerberinnen und Bewerber vergeben; sodann an Studierende, die das Modul „Wildbiologische Artenkenntnisse“ (B.Forst.1216) bereits erfolgreich absolviert haben, im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5 Gliederung und Lehrveranstaltungen des Studienangebots

(1) Das Studienangebot „Jagdtechnik“ besteht aus den ineinandergreifenden Lehrveranstaltungen „Jagdliches Schießen“, „Behandlung erlegten Wildes“ sowie „Jagdtechnik“.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen „Behandlung erlegten Wildes“ und „Jagdtechnik“ finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters statt. ²Die Lehrveranstaltung „Jagdliches Schießen“ wird in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters durchgeführt.

(3) ¹Die Lehrveranstaltung „Jagdliches Schießen“ umfasst insgesamt 80 Stunden und beinhaltet einen theoretisch-praktischen Teil Waffenhandhabung und die praktische Ausbildung der Studierenden an Langwaffen auf dem Schießstand. ²Die Studierenden sind danach zum sicheren Umgang mit und zur sicheren Nutzung von Langwaffen befähigt. ³Als Voraussetzung für diese Lehrveranstaltung müssen mindestens zwei Termine wahrgenommen werden, in denen der sachgerechte Umgang mit Waffen gelehrt wird.

(4) ¹Die Lehrveranstaltung „Behandlung erlegten Wildes“ findet geblockt innerhalb einer Woche statt und umfasst insgesamt 40 Stunden. ²Die Lehrveranstaltung besteht aus einem theoretischen Teil, in dem die Anatomie sowie die Organentnahme erklärt und die Trichinentnahme bzw. Schulung zur kundigen Person durchgeführt wird, sowie einen praktischen Teil, in dem gruppenweise die fachgerechte Abfolge der Organentnahme sowie gesundheitsbedenkliche Merkmale gelehrt werden.

(5) ¹Die Lehrveranstaltung „Jagdtechnik“ wird geblockt angeboten und entspricht einem zeitlichen Aufwand von einer Arbeitswoche Präsenz. ²Die Studierenden erwerben Kenntnisse zum Hundewesen, verschiedenen Jagdwaffen, der Fangjagd, zu Hege, Jagdausübung und Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

§ 6 Prüfungen des Studienangebots

(1) Die Prüfungen des Studienangebots „Jagdtechnik“ erstrecken sich auf die Behandlung des erlegten Wildes, das Jagdliche Schießen, Wildkrankheiten, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum, Kenntnisse über dem Jagdrecht unterliegende und andere freilebende Tiere, Jagdwaffen und Fanggeräte sowie Hege und Jagdbetrieb.

(2) ¹Die Prüfung zur Lehrveranstaltung „Jagdliches Schießen“ gliedert sich in zwei Kugeldisziplinen und eine Schrottdisziplin. ²Es gelten neben der sicheren Handhabung von Waffen folgende Anforderungen für das Bestehen der Prüfung:

Kugeldisziplinen:

- Rehbock „stehend angestrichen“:

4 Treffer von 5 Schuss, mindestens 25 Ringe; als Treffer gezählt werden nur 8, 9 und 10 sowie die vorderen, linksseitigen Ringe mit den Werten 3 und 5 (gewertet als 8);

- Laufender Keiler:
 - 3 Schuss „laufend und stehend freihändig“,
 - 3 Schuss „angehalten und stehend freihändig“,
 - 3 Schuss „angehalten und sitzend aufgelegt“,6 Treffer von 9 Schuss; als Treffer gezählt werden nur 8, 9 und 10 sowie die vorderen, linksseitigen Ringe mit den Werten 3 und 5.

Schrottdisziplin:

- Wurfscheibe (Skeet oder Trap)
3 Treffer von 10 Wurfscheiben.

³Die einzelnen Prüfungsteile können unabhängig voneinander absolviert werden.

(3) ¹Die Prüfung „Behandlung erlegten Wildes“ umfasst eine mündlich-praktische Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn ausreichende Kenntnisse zu Behandlung erlegten Wildes, der Fleischhygiene und Wildkrankheiten in einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil nachgewiesen wurden.

(4) ¹Die Prüfung zu der Lehrveranstaltung „Jagdtechnik“ wird durch die erfolgreiche „Revierprüfung“ absolviert. ²Die „Revierprüfung“ ist bestanden, wenn Kenntnisse zur Waffenhandhabung, zur Hege und Jagdausübung, zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, Fanggeräten und Jagdhornsignalen in einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil von ca. 40 Minuten Dauer nachgewiesen wurden.

(5) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der Prüfungen des Studienangebotes werden abweichend von § 5 Abs. 2 APO keine Anrechnungspunkte nach ECTS erworben.

§ 7 Prüfungskommission

Die Aufgaben der Prüfungskommission für dieses Studienangebot werden durch die für den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ gebildete Prüfungskommission wahrgenommen.

§ 8 Gesamtergebnis, Wiederholbarkeit und Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden und alle erforderlichen Prüfungen nach § 6 bestanden sind.

(2) Eine Gesamtnote der Zertifikatsprüfung wird nicht ausgewiesen.

(3) Die Prüfungen gemäß § 6 können jeweils zweimal wiederholt werden.

(4) ¹Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn der oder die zu Prüfende einen einzelnen Prüfungsteil des Studienangebotes „Jagdtechnik“ gemäß § 6 Abs. 2-4 dreimal nicht bestanden hat. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als nicht bestanden.

§ 9 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er

- das Studienangebot „Jagdtechnik“,
- die Module „Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde“ (B.Forst.1104) und „Wildbiologische Artenkenntnisse“ (B.Forst.1216) sowie
- den Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfolgreich absolviert hat.

³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben.

⁴Das Zertifikat wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie unterzeichnet. ⁵Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend. ⁶Ohne die Absolvierung des Moduls „Wildbiologische Artenkenntnisse“ (B.Forst.1216) wird eine der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 nicht zertifiziert.

§ 10 Studienberatung

Die fachliche Beratung für das Studienangebot „Jagdtechnik“ nimmt die Koordination für das Studienangebot „Jagdtechnik“ wahr.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 3 ist eine Bewerbung für das Studienjahr 2018/19 bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) möglich.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium am 23.04.2019 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studienangebot „Jagdtechnik“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2019 S. 106)).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für das Studienangebot „Jagdtechnik“****§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich**

- (1) Die Universität Göttingen erhebt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienangebots „Jagdtechnik“ Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG für das fachliche Leistungsangebot einschließlich Munition gemäß § 2 im Rahmen der Veranstaltung „Jagdliches Schießen“.
- (2) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die durch die Teilnahme am Studienangebot entstehenden weiteren Aufwendungen (z.B. durch Beschaffung von Arbeitsmitteln oder Exkursionen) werden von den Gebühren nicht umfasst.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Studienangebot „Jagdtechnik“ beträgt 900 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- (2) ¹Die Gebühren werden bei Zulassung für das Studienangebot, frühestens jedoch nach Rechnungsstellung durch die Universität, fällig. ²Eine Teilnahme am Studienangebot ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(3) Nicht abgedeckt durch die Gebühr nach Absatz 1 sind:

- persönliche Versicherung am Schießstand,
- Fahrtkosten zu Veranstaltungen außerhalb der Hochschule,
- bei Verwendung von mehr als 250 Schüssen mit Schrotmunition sowie 100 Schüssen mit Kugelmunition sind entsprechende Mehrkosten durch die Teilnehmenden zu tragen,
- weiteren Aufwendungen (z.B. durch Beschaffung von Arbeitsmitteln).

(4) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden erstmals für das Studienjahr 2018/2019 erhoben.
